

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XOOO TECHNOLOGIES GMBH FÜR DIENSTLEISTUNGEN

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der XOOO Technologies GmbH („XOOO Technologies“) mit Ausnahme der Überlassung, Lizenzierung und Wartung von Software.

Jede Leistungserbringung durch XOOO Technologies ist im Regelfall schriftlich zu beauftragen und unterliegt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, zur Gänze den vorliegenden AGB.

2. Entgelt

Das Entgelt für Leistungen der XOOO Technologies ergibt sich aus der jeweiligen schriftlichen Beauftragung. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist das Entgelt freibleibend und kann von XOOO Technologies nach den Grundsätzen von „time & material“ oder auf Basis eines gemeinsam vereinbarten Change Requests angepasst werden, wenn XOOO Technologies aus von der Auftraggeberin zu vertretenden Gründen bei der Leistungserbringung einen erhöhten Aufwand treiben muss. Soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, gebührt XOOO Technologies ein angemessenes Entgelt. Alle Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Abschluss der Leistung oder nach Lieferung ohne Abzug fällig. Kommt die Auftraggeberin mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Das Recht zur Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von XOOO Technologies.

3. Gewährleistung und Haftung

Für Lieferungen und Werkleistungen leistet XOOO Technologies Gewähr, dass diese die gewöhnlich vorausgesetzten und ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften erfüllen. Weitere Gewährleistungen werden nicht übernommen.

Im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist XOOO Technologies zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet; soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen und zwei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist die Auftraggeberin berechtigt das Entgelt zu mindern oder – im Falle von wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten. Eine Preisminderung ist mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall nur bis zur Höhe von 30% des vereinbarten Entgelts möglich.

Für von **XOOO Technologies** gelieferte Komponenten Dritter, wie beispielsweise Standard-Hardware-Komponenten, wird keine Gewähr geleistet. **XOOO Technologies** wird jedoch allfällige Gewährleistungsrechte gegenüber den Herstellern an die Auftraggeberin abtreten.

Die Auftraggeberin verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn sie Lieferungen eigenmächtig ändert oder bearbeitet.

Für Dienstleistungen wird keine Gewähr geleistet.

Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche der Auftraggeberin aus der Verletzung der Gewährleistung dieses Punktes 3 läuft bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung. Dass eine Fehlfunktion auf einen Mangel zurückzuführen ist, hat die Auftraggeberin zu beweisen. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind von der Auftraggeberin bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsbehelfe umgehend schriftlich anzuzeigen.

Für Schäden der Auftraggeberin die von **XOOO Technologies** vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurden, haftet **XOOO Technologies** unbeschränkt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Haftung von **XOOO Technologies** insgesamt auf einen Betrag von insgesamt 50% des vereinbarten Entgelts beschränkt.

TEIL II: PROJEKTLLEISTUNGEN

4. Gegenstand

Alle Projektleistungen, wie beispielsweise die Installation von Software, die Parametrisierung von Software, die Individualprogrammierung von Software, jede Art von Beratung und Schulungen sind separat zu vereinbaren.

5. Allgemeine Grundsätze

Für Projektleistungen ist tunlichst ein detaillierter Projektplan, der unter anderem Milestones und die Struktur des Projektmanagements enthält, auszuarbeiten. Soweit ein solcher bei Vertragsabschluss nicht vorliegt, werden sich die Parteien in Treu und Glauben diesbezüglich ins Einvernehmen setzen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so ist **XOOO Technologies** verpflichtet, das Projektmanagement nach pflichtgemäßem Ermessen zu organisieren. Die Parteien werden im Rahmen der Projektorganisation den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald einer der Parteien Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Vereinbarung in Frage stellen könnten, ist der Vertragspartner unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu ergreifende Maßnahmen zu benachrichtigen. Die Parteien werden sich gegenseitig bei der Umsetzung der Leistungen unterstützen und einander sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges sind schriftlich zu vereinbaren.

Projektleistungen werden von **XOOO Technologies** in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen mit ausreichend qualifiziertem Personal nach den branchenüblichen Standards erbracht.

6. Beratung und Konzepterstellung

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte oder Analysen erfolgt nach Art und Umfang der durch die Auftraggeberin vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die die Auftraggeberin zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf ihre Kosten zur Verfügung stellt. Wird von der Auftraggeberin bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien bei der Auftraggeberin.

Individuelle Organisationskonzepte oder Analysen sind im Zuge einer Abnahme (siehe Punkt 8) von der Auftraggeberin in eigener Verantwortung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

7. Softwareerstellung

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die **XOOO Technologies** gegen Kostenberechnung aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die Auftraggeberin zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist von der Auftraggeberin auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit ihrem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erhält die Auftraggeberin an Individualprogrammierungen ein einfaches Nutzungsrecht gemäß den AGB für die Überlassung und Lizenzierung von Software.

8. Abnahme

Werkleistungen, wie insbesondere Parametrisierungen, Individualprogrammierungen und Konzepte, sind von der Auftraggeberin gegen die vereinbarten Abnahmekriterien zu validieren und schriftlich abzunehmen, sobald die Abnahmebereitschaft von **XOOO Technologies** angezeigt wird.

Mangelhafte Werkleistungen sind unmittelbar während der Durchführung der Abnahme zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Anlieferung bzw. Erbringung unter ausführlicher Beschreibung des Fehlers schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin anzeigen; im Übrigen findet § 377 UGB Anwendung. Die Abnahmekriterien entsprechen den bei Auftragsvergabe formulierten funktionalen und technischen Spezifikationen inkl. deren Weiterentwicklung im Rahmen der Feinspezifikation während des Projekts in der Form, wie sie zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin als Grundlage der technischen Umsetzung vereinbart und festgeschrieben worden sind.

Sofern eine vertragsgegenständliche Leistung mangelhaft und nacherfüllungsfähig ist, wird die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu wird die Auftraggeberin der Auftragnehmerin stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist gewähren. Wird der Auftragnehmerin dies verweigert, so ist sie insoweit von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Nacherfüllung wegen desselben Mangels zweimal fehl, so kann die Auftraggeberin die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindern oder aber erneut Nacherfüllung von der Auftragnehmerin verlangen. Sofern und soweit die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, kann die Auftraggeberin ihre gesetzlichen Rücktrittsrechte grundsätzlich ausüben. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei unwesentlichen oder geringfügigen Mängeln, steht der Auftraggeberin das vorgenannte Rücktrittsrecht jedoch nicht zu.

Eine Verweigerung der Abnahme ist nur bei wesentlichen Mängeln zulässig. Soweit eine Werkleistung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft abgenommen wird oder vertragsgegenständliche Software von der Auftragnehmerin in Betrieb genommen wird, gilt sie unwiderruflich als abgenommen.

Sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen auch Software beinhalten, übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den betrieblichen Auftraggeber-Anforderungen genügen oder dass das Softwareprodukt mit anderen Softwareprodukten der Auftraggeberin fehlerfrei zusammenarbeitet. Ein Softwareprodukt gilt nur dann als mangelhaft, wenn reproduzierbare Abweichungen von den Spezifikationen von der Auftraggeberin nachgewiesen werden können. Nachbesserungen im Sinne dieser Vereinbarung können auch darin bestehen, dass die Auftragnehmerin der Auftraggeberin zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Softwaremangels zu vermeiden.

Etwaige nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach der Aufdeckung bei der Auftragnehmerin angezeigt werden. Im Falle der nicht rechtzeitigen oder nicht formgerechten Beanstandung gelten die vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit als mangelfrei. Darüber hinaus stellen die Parteien klar, dass Mängelansprüche nur bestehen, soweit keine lediglich unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und keine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen vorliegt. Für Mängel, die

die Auftraggeberin bei der Anlieferung bzw. der Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen kannte, bestehen Mängelansprüche nur insofern und soweit sich die Auftraggeberin die Geltendmachung dieser Ansprüche bei der Anlieferung bzw. Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen ausdrücklich schriftlich vorbehalten hat.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der Auftraggeberin wegen eines Mangels der vertragsgegenständlichen Leistungen beträgt ein Jahr ab Lieferung an die Auftraggeberin.

Wird bei einem von der Auftraggeberin gemeldeten angeblichen Mangel von der Auftragnehmerin nachgewiesen, dass kein Mangel vorliegt, so gehen ihre Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbehebung zu Lasten der Auftraggeberin. Der damit einhergehende Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin bemisst sich nach der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung.

9. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Auftrages bei einer der Parteien oder aus IT-Systemen oder sonstigen Unterlagen einer Partei erlangten Informationen, sofern die andere Partei nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen nicht öffentlich bekannt sind. Überdies verpflichten sich die Parteien, bei sonstiger Schadensersatzpflicht, für den Fall, dass sie sich zur Erbringung ihrer Leistungen anderer Personen bedienen, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihnen zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu überbinden. Die Parteien werden sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

TEIL III: Schlussbestimmungen

Auf die gegenständlichen AGB kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.

Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Auftraggeberin getragen.

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vereinbarungen ergeben, die auf Basis dieser AGB abgeschlossen wurden, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts Wien.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

Änderungen von auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen auf Basis dieser AGB sind abschließend.

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser AGB möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

Stand: 16. Juni 2023